

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen (Änderung am 22. April 2002, 14. November 2005):

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,-- DM	(20 €)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	70,-- DM	(36 €)
von mehr als 6 Stunden	100,-- DM	(51 €).

bisher

bis zu 3 Stunden	30,-- DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,-- DM
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	70,-- DM
von mehr als 8 Stunden	80,-- DM
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeitaufwand wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Höchstentschädigung nach Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften Abs.1 und 3 bleiben unberührt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung. Diese beträgt 60 % des für die Größengruppe der Ortschaft maßgebenden Betrages der maßgebenden Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz.

In der ersten Amtszeit ist der Betrag, der in der Mitte zwischen dem jeweiligen Mindest- und dem Mittelbetrag der Rahmensätze liegt, maßgebend. Nach einer Amtszeit von 6 Jahren in derselben Ortschaft richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

- (2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird
- a) als monatlicher Grundbetrag von 10 € je Fraktionsmitglied und
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden mit 3,50 €/Monat je Fraktionsmitglied gewährt.

§ 3 Reisekostenvergütung

Für Tätigkeiten außerhalb des Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige außer der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Ebenso wird für Fahrten zu Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Fahrkostenersatz für diejenigen Gemeinderäte gewährt, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. März 1990 mit allen Änderungen außer Kraft. Soweit die Währungsbeträge in DM ausgewiesen sind (§ 1), treten diese am 31.12.2001 außer Kraft. Die Währungsbeträge in Euro treten am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, den 14. November 2005

Paul R o t h , Bürgermeister

Ausgefertigt
Erbach, den 15. November 2005

Paul R o t h , Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.